Verordnung über den Stipendienfonds Friedrich Streiff-Thiriet *

Vom 14. Oktober 1974 (Stand 1. September 2014)

Der Regierungsrat,

gestützt auf den Schenkungsvertrag vom 15. August 1974 über die Errichtung eines «Stipendienfonds Friedrich Streiff-Thiriet»,

verordnet:

Art. 1

[1] Gesuche um Leistung eines Beitrages aus dem Stipendienfonds können Studierende einer Eidgenössischen Technischen Hochschule einreichen, die an der Kantonsschule Glarus die Maturität bestanden haben, das Glarner Bürgerrecht besitzen oder im Kanton Glarus im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 ZGB wohnhaft sind.

Art. 2

[1] Die Ausschreibung zur Einreichung der Gesuche erfolgt jeweils im Sommer im Amtsblatt des Kantons Glarus. *

Art. 3

[1] Stipendiengesuche sind jährlich einzureichen und alljährlich zu erneuern. *

Art. 4

[1] Den Gesuchen sind die Studienausweise beizulegen. Die Gesuche haben über die finanzielle Lage des Stipendiaten bzw. dessen Eltern Auskunft zu geben.

Art. 5

[1] Die Gesuche sind an das Departement Bildung und Kultur (Departement) zuhanden des Stipendienfonds Friedrich Streiff-Thiriet einzureichen.

Art. 6

[1] Die Auszahlung der Stipendien erfolgt grundsätzlich für die Dauer eines Jahres. *

Art. 7

[1] Das Departement prüft die Gesuche nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Vergebung der staatlichen Stipendien.

Art. 8

[1] Das Departement stellt der vorberatenden Kommission aufgrund der vorgenommenen Prüfung Antrag. Die Kommission setzt sich aus dem jeweiligen Departementsvorsteher als Vorsitzendem, dem Rektor der Kantonsschule und einem im Kanton Glarus wohnhaften Absolventen einer Eidgenössischen Technischen Hochschule zusammen.

Art. 9

[1] Der Regierungsrat beschliesst über die Vergebung von Stipendien aufgrund eines Antrages der vorberatenden Kommission.

Art. 10

[1] Für die Ausrichtung der Stipendien dürfen lediglich die Erträgnisse des Fondsvermögens verwendet werden.

Art. 11

[1] Der Bezug staatlicher Stipendien schliesst solche aus dem Stipendienfonds Friedrich Streiff-Thiriet nicht aus.

Art. 12

[1] Zulässig ist auch die finanzielle Förderung wissenschaftlicher Tätigkeiten von Absolventen einer Eidgenössischen Technischen Hochschule, die im Übrigen die Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 erfüllen. Entsprechende Gesuche sind ebenfalls beim Departement einzureichen, das sie mit seiner Stellungnahme der vorberatenden Kommission zur Antragstellung an den Regierungsrat übermittelt. Solche Förderungsbeiträge können auch zugesprochen werden, ohne dass ein Beitragsgesuch vorliegt.

Art. 13

[1] Die vorliegende Verordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Regierungsrat in Kraft. *
[2] Die Ausschreibung gemäss Ziffer 2 erfolgt erstmals im Frühjahr 1975.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
22.04.2014	01.09.2014	Erlasstitel	geändert	SBE 2014 24
22.04.2014	01.09.2014	Art. 2 Abs. 1	geändert	SBE 2014 24
22.04.2014	01.09.2014	Art. 3 Abs. 1	geändert	SBE 2014 24
22.04.2014	01.09.2014	Art. 6 Abs. 1	geändert	SBE 2014 24
22.04.2014	01.09.2014	Art. 13 Abs. 1	geändert	SBE 2014 24

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Erlasstitel	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 24
Art. 2 Abs. 1	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 24
Art. 3 Abs. 1	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 24
Art. 6 Abs. 1	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 24
Art. 13 Abs. 1	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 24